

Satzung

Änderung am 30. April 2024

Förderverein Patientenforum Städtisches Krankenhaus Pirmasens, e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Patientenforum Städtisches Krankenhaus Pirmasens, e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Zweibrücken einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Pirmasens.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die ideelle und materielle Unterstützung des Städtischen Krankenhauses Pirmasens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Veranstaltungen, die der Information und Weiterbildung von Menschen mit bestimmten Erkrankungen dienen, sowie freie Vortragsveranstaltungen über aktuelle medizinische Themen einschließlich anfallender Nebenkosten.
3. Weiterhin sollen gefördert werden jährliche Aktionstage zu unterschiedlichen Gesundheitsthemen einschließlich anfallender Nebenkosten.
4. Die Förderung umfasst auch Interaktionen zwischen dem Städtischen Krankenhaus Pirmasens, den niedergelassenen Ärzten und der Bevölkerung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder Vergünstigungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

1. Mitglieder können einzelne natürliche oder juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
4. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beitragsrückständen oder Umlagen in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der letzten Mahnung ein Monat verstrichen ist, und die Streichung in der letzten Mahnung angekündigt wurde.
 - b) sich vereinsschädigend verhält.

Gegen den Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 4 Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen für besondere Vorhaben beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
3. Die Beiträge werden zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

§ 5 Organe und Einrichtungen

1. Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Vorstand im Sinne des BGB und im Sinne der Satzung

1. Der Vorstand des Vereins e.V. im Sinne von § 26 BGB wird gebildet durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
Jeder ist einzeln zur Vertretung berechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
3. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Koordinator,
 - f) Beisitzern / Patientensprechern.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Für den Fall, dass ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, ist die Vorstandschaft berechtigt, für die verbleibende Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu wählen. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach satzungsgemäßer Einladung mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter (1. oder 2. Vorsitzender) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Höhe der Beiträge und nach dem Bericht des Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstandes, ggf. die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer und über Satzungsänderungen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder oder von zwei Vorstandsmitgliedern einzuberufen.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Verein bekannte postalische oder elektronische Adresse des Mitgliedes gerichtet ist.
5. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mitgezählt.
10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen hierüber der Mitgliederversammlung einen Bericht vor.

§ 9 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

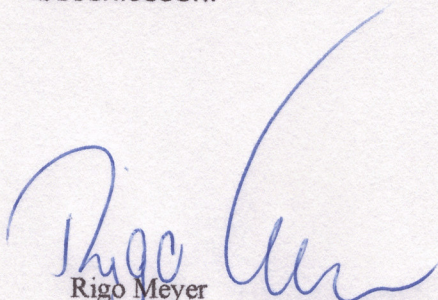
Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

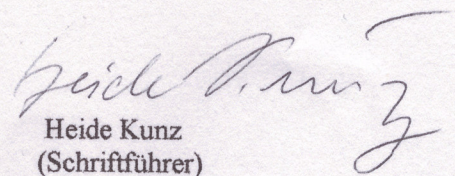
§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an das Städtische Krankenhaus Pirmasens, gGmbH. Die Mittel sind ausschließlich zur Verwendung der in der Satzung bezeichneten Zwecke, nämlich zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die ideelle und materielle Unterstützung des Städtischen Krankenhauses Pirmasens, gGmbH bestimmt. Dies gilt auch für den Fall, dass das Städtische Krankenhaus, gGmbH aufgelöst oder ein anderer Träger das Haus übernehmen sollte.

§ 11 Satzungsbeschluss

Die Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 30. April 2024 beschlossen.


Rigo Meyer
(1. Vorsitzender)


Heide Kunz
(Schriftführer)

Geschlechtsneutrale Fassung: Zur Bewahrung einer besseren Lesbarkeit wurde im Text lediglich die männliche Schreibform verwendet. Selbstverständlich umfassen alle Regelungen auch weibliche Vereinsmitglieder.